

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Das Kurpfuscherei- und Geheimmittelunwesen im  
Herzogtum Oldenburg**

**Oldenburg, 1903**

[Das Kurpfuscherei- und Geheimmittelunwesen im Herzogtum Oldenburg]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8653**

Nachdem im Deutschen Reiche das Kurpfuschereiverbot aufgehoben und an dessen Stelle eine fast unbeschränkte Kurierfreiheit getreten ist, hat das Puschertum sich von Jahr zu Jahr mehr verbreitet und steht überall in hoher Blüte. Seit vielen Jahren sind dafür die Beweise nicht allein in den Verhandlungen des Deutschen Ärztevereinsbundes, vieler ärztlichen Vereinigungen und in der Presse zu finden, sondern auch in Erlassen und Verfügungen von Behörden. Wir wollen in dieser Beziehung nur an den Erlass des preussischen Kultusministers vom 13. Januar 1899 an die Ärztekammern erinnern, worin diese zur Mitarbeit an dem Nachweise aufgefordert werden, dass die Kurpfuscherei das Gemeinwohl schädige, und dafür Material herbeizuschaffen und zu erläutern, sowie Massnahmen zur Beseitigung der vorhandenen Missstände vorzuschlagen. Wenn ferner der preussische Justizminister am 21. Dezember 1901 in einem Erlass an die Oberstaatsanwälte sagt: „Die aus Veranlassung dieser Beschwerden veranstalteten Erhebungen haben ergeben, dass auf dem Gebiete des Kurpfuschereiwesens, insbesondere durch Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Auswüchse entstanden sind, denen im Interesse des Publikums entgegengetreten werden muss“, und wenn der Herr Reichskanzler in einem Erlass an die Bundesregierungen vom 10. März 1903 sagt, dass die bisherigen Massnahmen gegen die Kurpfuscherei nicht ausreichen, um den vorhandenen Missständen wirksam zu begegnen, so sollte dies doch wohl genügen, um das Vorhandensein eines Übels, das sich in Wirklichkeit durch das Überhandnehmen von Kurpfuscherei- und Geheimmittelunwesen zeigt, und nicht etwa nur in den Augen der Ärzte besteht, endgültig zu beweisen. Freilich ist ja durch die Freigabe der Ausübung der Heilkunde auch das Ansehen der Ärzte schwer geschädigt; viel wichtiger und folgenschwerer aber sind die dadurch hervorgerufenen Schädigungen und Gefahren für den einzelnen Mitbürger und für das Volkswohl. Gewiss hat sich die allgemeine Schulbildung vervollkommnet und damit ist auch das allgemeine Niveau, auf dem sich das deutsche Volk befindet, beträchtlich gestiegen, aber immer noch wird bei der ganzen Erziehung, der niederen sowohl, wie vielfach auch der höheren und höchststehenden Volksschichten und ganz besonders des weiblichen Geschlechts, viel zu sehr der Nachdruck auf eine ungesunde Beeinflussung der Phantasie und des



Gefühls, statt auf eine möglichst vielseitige Ausbildung der Verstandeskkräfte und auf eine möglichst ausgedehnte Berücksichtigung der Naturwissenschaften gelegt, und daher ist es denn kein Wunder, wenn zuletzt die zügellose Einbildungskraft mit der Vernunft durchgeht, wenn geglaubt wird, was man wünscht, was man sich vorher einbildet und nicht das, was vor Augen liegt; wenn die Tätigkeit des mit einem mehr oder weniger mystischem Dunkel, mit dem Schein des Wunderbaren, Geheimnisvollen, Übernatürlichen umgebenen Kurpfuschers, der den irrigen Glauben zu erwecken sucht, er besitze und verwende überall zuverlässigere und wirksamere Mittel und Methoden, als die Ärzte, der Tätigkeit eines aus naturwissenschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung heraus klar und logisch handelnden Arztes vorgezogen wird. In diesem Sinne ist das Volk noch nicht als reif anzusehen und die hierin liegenden Vorbedingungen, die bei der Freigabe der Ausübung der Heilkunde durch die Reichsgewerbeordnung vorausgesetzt wurden, sind nicht zugetroffen; jedenfalls reicht das Durchschnittsmass an Bildung keineswegs aus, seine Besitzer und besonders seine Besitzerinnen vor den Händen der Kurpfuschers zu bewahren. Weil nun aus diesen Gründen die Kurpfuscherei wohl nie ganz aus der Welt zu schaffen ist, besonders aber auch, weil die Bestrafung derselben für angestiftete Schäden und wegen anderer gesetzwidriger Handlungen bislang nur sehr selten und dann meistens in nur ungenügendem Masse erfolgt ist, und daher oft genug mehr zur Reklame als zur Abschreckung dient, erscheint es durchaus notwendig, dass der Staat den Einzelnen und die Gesamtheit seiner Bürger mehr schützt, der Weiterverbreitung des Kurpfuschereinwesens entgegentritt und die durch dieses bereits erzeugten Missstände abstellt. „Erst wenn Gesetz, Gesetzesauslegung und Verwaltung sich in gleicher Weise der Bekämpfung des Kurpfuschereinwesens widmen, wenn die Bestrafung eine wirksamere und durchgreifendere wird, dann erst ist zu hoffen, der schlimmsten Auswüchse dieses weitverbreiteten Unwesens Herr zu werden.“

Im allgemeinen können wir unterscheiden zwischen Kurpfuschern, die, ohne im eigentlichen Sinne mit Reklame zu arbeiten, ihr Gewerbe ausüben, indem sie teils durch Weiterempfehlung von Fall zu Fall, teils dadurch, dass ihnen in bestimmten Gegenden überall ein Ruf für gewisse Fälle vorausgeht, Kranke in Behandlung bekommen, und zwischen Kurpfuschern, die sich durch ausgedehnte Reklame in Zeitungen, Zeitungsbeilagen, Plakaten, Broschüren etc. auch weit über ihre nächste Umgebung hinaus bekannt machen und daher meistens auch die Krankenbehandlung auf Entfernung, brieflich, ohne die er-



krankte Person gesehen und untersucht zu haben, übernehmen. Am häufigsten wird natürlich die Zeitungsreklame in Anspruch genommen, die denn oft mit Danksagungen und Empfehlungen angeblich Geheilten, oder mit weitgehenden Versprechungen der Heilung schwieriger oder für unheilbar erklärter Fälle arbeitet. Eine indirekte, aber sehr wirksame Art der Reklame bildet die Stellung falscher Diagnosen, namentlich von Knochenbrüchen, Verrenkungen und dergl., wo es sich in Wirklichkeit um leichte Verletzungen handelt, oder der Diagnose lebensgefährlicher Organerkrankungen, wo nur einfache Funktionsstörungen vorliegen. Die auf solche Weise scheinbar rasch Geheilten sind dann nebst ihren Angehörigen und ihrer Umgebung ein dankbares Publikum und rühren erfolgreich für den Kurpfuscher die Reklametrommel. Vielfach besteht dann die Reklame in dem Reiz gewisser volkstümlicher Benennungen oder ähnlicher charakteristischer Bezeichnungen der Krankheiten und in einer mit unglaublichen Arten von Mystizismus, von Sympathie, Besprechungen, göttlicher Eingebung und dergl. eingeleiteten Behandlung. Sehr wesentlich endlich dient als Reklame das Versprechen der Heilung ohne Berufsstörung und der Geheimhaltung von Zuständen und Erkrankungen, die im öffentlichen Leben die betreffende Person in der Achtung der Umgebung herabzusetzen geeignet erscheinen; besonders kommen hier Geschlechtskrankheiten, Geschlechtsverirrungen, aussereheliche Schwangerschaft in Frage. Es ist hierbei zu beachten, dass sich die Kranken durch das Anvertrauen eines solchen Geheimnisses sehr leicht der Gefahr der Ausbeutung durch den betr. Kurpfuscher aussetzen!

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, welche Schädigungen aus der Tätigkeit der Kurpfuscher herzuleiten sind, so lässt sich an erster Stelle nachweisen, dass die Bestrebungen der öffentlichen Gesundheitspflege in sehr vieler Beziehung durch die Kurpfuscherei durchkreuzt werden. Während die Ärzte es für ihre Pflicht halten und auch gesetzlich verpflichtet sind, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Anzeige bei der Behörde und durch Aufklärung des Publikums möglichst zu fördern, kümmern sich die Kurpfuscher darum in keiner Weise, machen vielmehr die Verhütungsmassregeln direkt durch Verkennen der Krankheiten, durch die Erklärung, diese seien nicht ansteckungsfähig oder durch zweckwidrige Anordnungen wirkungslos. Welche Gefahren und Nachteile dadurch z. B. bei dem Auftreten von Diphtherie, von Typhus, Kindbettfieber, Geschlechtskrankheiten, bei Epidemien unter Schulkindern usw. herbeigeführt, oder wie dieselben durch Verhinderung genügender Isolierung und Desinfektionsmassregeln vergrössert werden, bedarf wohl



keines weiteren Nachweises. Hierher können wir auch die häufige Agitation der Kurpfuscher gegen den Impfzwang und die Gefahren, die durch absichtliche oder unbeabsichtigte vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft herbeigeführt werden, rechnen.

Aber abgesehen von der Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Dazwischentreten der Kurpfuscher, erwachsen durch diese den erkrankten Mitmenschen auch daraus Gefahren, dass letztere, getäuscht durch das zuversichtliche Gebahren, durch falsche oder missbräuchlich angewandte Titel und Auszeichnungen der Kurpfuscher, oder durch falsche, unklare oder nicht zuverlässige Danksagungen angeblich Geheilte, bei eintretender Erkrankung oft zu spät die sachverständige Hülfe eines Arztes aufsuchen, nachdem bereits dauernde Schädigung eingetreten, oder gar jede Hülfe vergeblich geworden ist. So werden auch oft die guten Absichten der sozialen Gesetzgebung durch die Unwissenheit und Unkenntnis der Kurpfuscher gestört und von Unfallberufsgenossenschaften, z. B. der schlesischen landwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaft, sind bereits Nachweise geliefert von derartigen Schädigungen bei Unfallkrankheiten, die der Behandlung von Kurpfuschern anvertraut waren. Auf die Schäden und Nachteile, die die von Kurpfuschern eingerichteten Anstalten aller Art den solche aufsuchenden Kranken bringen, brauchen wir hier nur hinzuweisen, sie sind durch gerichtliche Verhandlungen in den letzten Jahren mehrfach an die Öffentlichkeit gebracht und klargelegt. In unserem Herzogtum finden sich unseres Wissens derartige Anstalten nicht.

Wie der Staat, die grösseren oder kleineren Gemeinwesen, die Kassen, durch die Kurpfuscherei geschädigt werden, ebenso leidet auch der Einzelne darunter; die Verhinderung der rechtzeitigen Erkennung und zweckentsprechenden Behandlung von Krankheiten, die Unwissenheit der Kurpfuscher in diagnostischer Hinsicht, die absichtlich falschen Diagnosen, der Verzicht auf jegliche Untersuchung, bezw. die Fern- oder briefliche Behandlung und die sich hieraus ergebende Unmöglichkeit einer zweckentsprechenden Behandlung schädigen den Einzelnen indirekt; und direkt läuft er Gefahr durch die Tätigkeit des nicht sachverständigen Kurpfuschers benachteiligt zu werden, Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen zu erleiden oder gar seine Lebensdauer verkürzt zu sehen.

Unterlassen wollen wir nicht, darauf hinzuweisen, wie sehr die Kranken auch materiell durch die Kurpfuscher ausgebeutet werden durch Überteurung der Behandlung und der verabfolgten Mittel, durch Einziehung von Beträgen, die im voraus in ihrer ganzen Höhe nicht



zu übersehen waren, und besonders auch dadurch, dass die Kranken durch die absurdesten Versprechungen angehalten werden, lange Zeit hindurch übermässig hohe Kosten aufzuwenden, oder von vorne herein überteure Arzneimischungen und Geheimmittel in grösserer Quantität zu kaufen, um gleich für lange Zeit, die zur Behandlung und zum Erfolg für notwendig erklärt wird, genügenden Vorrat zu haben. Dann ist nicht zu übersehen, dass häufig von den Kurpfuschern Broschüren und Bücher empfohlen werden, die sie für die Patienten zu ihrer Orientierung und dergl. für nötig erklären und deren Preis, ganz abgesehen von dem meist wertlosen, oft nur Schaden stiftenden Inhalt, ein ganz abnorm hoher ist und dem Verfasser, bezw. dem Kurpfuscher einen ganz bedeutenden Gewinn abwirft, den Beutel des Kranken aber ganz beträchtlich erleichtert.

Gerade dies letzte Moment, die Überteurung, die pekuniäre Ausnutzung des Publikums durch die Kurpfuscher hat eine grosse Bedeutung und darf nicht unterschätzt werden; es schafft ihnen direkt grossen Nutzen und Mittel zur Weiterführung umfassender Reklame, und indirekt verschafft dies ihnen Empfehlung und immer weiteres Bekanntwerden und regt sie zu immer erneutem Vorgehen an. Die ehrliche ärztliche Arbeit ist, zumal unter dem Einflusse und im Bereiche der Krankenkassengesetzgebung förmlich zu einer Schleuderware erniedrigt und mit der unwürdigen Entlohnung ärztlicher Leistungen ist auch deren Wertschätzung gesunken; was nichts kostet, kann auch gewissermassen nichts wert sein, und so wendet sich mancher von dem billigen Arzt zu dem teuren Kurpfuscher, der für den hohen Preis doch auch alles, was man nur wünschen kann, verspricht!

Alle die aufgeführten Ergebnisse und Überlegungen und die auch von massgebender Stelle bereits ausgesprochene Tatsache, dass vorläufig an eine Aufhebung der Kurierfreiheit durch die Reichsgesetzgebung nicht zu denken ist, auch ein Strafverbot der Kurpfuscherei dadurch Bedenken erregen dürfte, dass jedem Geschäftsfähigen das Recht zusteht, über seinen eigenen Körper frei zu verfügen, haben dazu geführt, dass in doppelter Weise jetzt versucht wird, dem Kurpfuschereiuwesen entgegen zu treten. Erstens von Seiten der Ärzte und Ärztereinigungen durch Belehrung des Publikums und durch direktes Entgentreten gegen die Kurpfuscher, sei es durch persönliches und mündliches Auftreten, sei es mit Hilfe der Presse, sei es endlich durch entsprechende Eingaben an die Behörden, Regierungen etc. der Einzelstaaten. So wurde in der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheits-



pflege am 17. bis 19. September 1902 in München folgendes beschlossen :

„Das natürliche und berechtigte Interesse des deutschen  
 „Ärztstandes an der energischen Bekämpfung des Puschertums  
 „wird heute weit übertroffen von dem Interesse des Gemeinwohls  
 „an der Verminderung desselben. Daher obliegt der Kampf gegen  
 „das Kurpfuschereiwesen heute in erster Linie den Organen des  
 „Staates und der Gemeinden, denn er bildet einen notwendigen  
 „Bestandteil der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Ärzte haben  
 „die Aufgabe als Sachverständige, sowie durch Verbreitung von  
 „Aufklärung hierzu wertvolle Beihilfe zu leisten. Durch weiteren  
 „Ausbau und schärfere Handhabung der Reichsgesetze, sowie ge-  
 „meinsames Vorgehen der Bundesstaaten auf dem Wege der Landes-  
 „gesetzgebung lässt sich das Kurpfuschertum wirksam bekämpfen.“

Ferner hat vor allen Dingen auch der Deutsche Ärztevereins-  
 bund auf seiner letzten ordentlichen Versammlung die von einer ad  
 hoc gewählten Kommission zur Bekämpfung der Kurpfuscherei vor-  
 geschlagenen Leitsätze angenommen, die lauten :

„I. Der 30. Deutsche Ärztetag empfiehlt den ärztlichen  
 „Vereinen, durch Aufklärung des Publikums in Wort und Schrift  
 „nach den in der Denkschrift mitgeteilten Gesichtspunkten (Ab-  
 „halten von Vorträgen, Benutzung der Tagespresse, Verbreitung  
 „von Zeitschriften, Broschüren oder Flugblättern, Mitwirkung bei  
 „Vereinen für öffentliche Gesundheitspflege, Rettungs- und Samariter-  
 „wesen u. dergl.) oder in sonst geeigneter Weise die Kurpfuscherei  
 „zu bekämpfen.“

„II. Der 30. Deutsche Ärztetag beauftragt den Geschäfts-  
 „ausschuss, beim Bundesrat dahin vorstellig zu werden: 1. dass  
 „die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen  
 „zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzu-  
 „verlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbe-  
 „betrieb dartun und dass Personen, welche dieses Gewerbe be-  
 „ginnen, hiervon der zuständigen Behörde Anzeige zu machen  
 „haben (cfr. §§ 35, 148 Ziff. 4 der Reichs - Gewerbe - Ordnung);  
 „2. dass mit Geltung für das Reich eine Verordnung erlassen  
 „werde, welche sich an die vom Staate Hamburg sub 1. Juni 1900  
 „erlassene Verordnung anschliesst und vor allem die prahlerischen  
 „Ankündigungen von Geheimmitteln und Heilmethoden unter Strafe  
 „stellt; 3. dass seitens der Behörden öffentliche Warnungen gegen  
 „Schwindelmittel und Kurpfuscher erlassen werden; 4. dass Rezepte



„von Kurpfuschern in Apotheken nicht angefertigt werden dürfen;  
 „5. dass die briefliche Behandlung verboten ist.“ —

wobei der Ärztetag ausdrücklich betont, dass an seine auf dem 25. Ärztetage 1895 festgelegte Forderung der Wiedereinführung des Kurpfuschereiverbotes nicht gerüttelt werden soll. Dann verdient noch Erwähnung, dass sich in den letzten Monaten eine Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums mit dem Sitze in Berlin gebildet hat. Zweitens haben aber auch bereits Behörden in Einzelstaaten ein Einschreiten gegen die Kurpfuscherei durch besondere Verordnungen für notwendig gehalten. So zunächst das Königreich Preussen, indem der preussische Justizminister am 21. Dezember 1901 den oben bereits erwähnten Erlass an die Oberstaatsanwälte richtete, worin dann weiter gesagt wird:

„Zu den für die Bekämpfung der hervorgetretenen Missstände  
 „in Vorschlag gebrachten Massregeln gehört auch die Anwendung  
 „der Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des un-  
 „lauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Wie die Entscheidung  
 „des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und die dazu erstattete  
 „Erklärung des Oberreichsanwaltes vom 23. Oktober 1900 ergibt,  
 „hat das Reichsgericht die Bestimmungen des § 4 des genannten  
 „Gesetzes auch auf die von den sog. Heilkünstlern dargebotenen „ge-  
 „werblichen Leistungen“ für anwendbar erklärt. Nach § 12 a. a. O.  
 „ist die Strafverfolgung in dem Falle des § 4 von einem Antrage  
 „abhängig, welcher von jedem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten  
 „Gewerbetreibenden und Verbände gestellt werden kann. Zu den  
 „Antragsberechtigten werden ausser den Ärzten selbst auch die  
 „zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufs berufenen  
 „Ärztckammern bezw. deren Vorstände zu rechnen sein. Ich er-  
 „suche, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft  
 „hierauf hinzuweisen und auf eine nachdrückliche Verfolgung der  
 „eingehenden Strafanträge hinzuwirken.“

Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass in diesem Sinne auch bereits mehrfache Strafverfolgungen und Verurteilungen von Kurpfuschern stattgefunden haben, dass in einem Falle sogar in Gemässheit des § 20 des Pressgesetzes ein Inseraten-Redakteur als Täter angesehen und bestraft, seine Revision in zwei Instanzen verworfen ward. Ferner ist zu erwähnen, dass nach einer Arbeit des Staatsanwaltes Finger in Colmar (Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz Nr. 4 vom 1. Januar 1903) im gegebenen Falle ausser dem vom Justizminister herangezogenen § 4 des Reichsgesetzes zur



Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, auch der § 1 desselben Gesetzes Anwendung finden kann, indem eine Unterlassungsklage aus dem § 1 hergeleitet wird.

Ferner hat der Regierungspräsident in Schleswig (am 7. Nov. 1894, berichtet am 16. Jan. 1895) folgende Polizeiverordnung erlassen :

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist (Reichsverordnung vom 27. Januar 1890),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht, oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden der Menschen und Tiere weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen etc. werden mit Geldstrafen bis 30 Mk. etc. bestraft.

Dann ist am 28. Juni 1902 ein Ministerialerlass an sämtliche preussische Regierungspräsidenten und den Berliner Polizeipräsidenten ergangen, der diese ersucht, Polizeiverordnungen mit einem bestimmt vorgeschriebenen Inhalte zu erlassen. Diese Polizeiverordnung ward zunächst am 11. Oktober 1902 von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig mit folgenden, der ministeriellen Vorschrift entsprechenden Bestimmungen erlassen :

§ 1. Personen, welche ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisärzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.



§ 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisärzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind, oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhinderung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese vorstehende, nach der ministeriellen Vorschrift abgefasste Verordnung ist in den §§ 3—5 eine wörtliche Wiedergabe einer Hamburger Polizeiverordnung vom 1. Juni 1900. Letztere enthält nur noch die sehr zweckmässige Bestimmung als besonderen Zusatz zum vorstehenden § 4, nämlich :

„Handelt es sich um Geheimmittel oder Geheimkuren, so ist „deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei „ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.“

Wie sorgfältig die Hamburger Behörde die ganze Frage der Kurpfuscherei bezw. der Geheimmittel behandelt, geht auch aus der dort erlassenen Vorschrift über die Einrichtungen, den Betrieb etc. der Apotheken vom 25. März 1897, abgeändert und ergänzt am 21. April 1898 resp. 17. Dezember 1900, hervor. Hier heisst es :

§ 40. Arzneien, welche nicht von approbierten Ärzten oder Zahnärzten verschrieben sind, dürfen nur dann abgegeben werden,



wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Dieselbe Bestimmung findet sinngemäss Anwendung bei Arzneien für Tiere.

§ 42. Geheimmittel dürfen Apotheker nur abgeben, wenn sie für jeden Einzelfall von einem Arzte, der alsdann die Verantwortung trägt, verordnet sind. Gebrauchsfertig abgepackt bezogene Arzneien dürfen Apotheker im Handverkaufe nur dann abgeben, wenn

1. ihnen die Zusammensetzung bekannt ist, oder sie sich von der Richtigkeit der beigegebenen Analyse bezüglich ihrer wirksamen Bestandteile überzeugt haben,
2. letztere zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind,
3. der Gesamtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als nach einer Berechnung auf Grund der Arzneytaxe.

Das Medizinalkollegium kann den Apothekern das Ankündigen oder das Anführen von Apotheken als Bezugsquelle für solche Mittel, welche zu Heilzwecken oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten dienen sollen, untersagen, wenn andere als medizinische oder pharmazeutische Fachblätter in Frage kommen.

§ 43. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Notfällen soll dem Apotheker jedoch ausdrücklich gestattet sein, wenn rechtzeitige ärztliche Hülfe nicht zu beschaffen ist, die von ihm für die erste Hülfe als zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür Sorge zu tragen, dass beim Eintreffen des Arztes diesem Mitteilung davon gemacht wird.

Auch in unserer Heimat, im Herzogtum Oldenburg, blüht das Kurpfuschereiwesen nach wie vor und hat die von dem letzten Ärzteverein am 21. Dezember gewählte Kommission Umschau gehalten und es versucht, sich einen Überblick in dieser Angelegenheit zu verschaffen. Dabei war es nötig, die Hülfe der im Lande wohnenden Kollegen in Anspruch zu nehmen, um nicht allein die von den Kurpfuschern erlassenen Annoncen und Reklamemittel anderer Art für einen gewissen Zeitraum (meistens die Monate Februar und März, teilweise auch den Monat Januar 1903 umfassend) in die Hände zu bekommen, sondern auch von der Kollegen authentische Mitteilungen über im Lande selbst wirkende Kurpfuscher und von ihnen ausgeführte Behandlungen bezw. Gesundheitsschädigungen zu erhalten.



Wenn auch die Beteiligung der Kollegen trotz wiederholter Aufforderung nicht sehr zahlreich war, ist es doch infolge des regen Interesses und anerkennenswerten Eifers anderer Kollegen möglich gewesen, ein recht umfangreiches Material zu gewinnen, das wir gesammelt haben und zur weiteren Kenntnisaufnahme resp. Benutzung anlegen. Dies Material besteht aus Annoncen, die aus den hauptsächlichsten und gelesenen der im Herzogtum Oldenburg erscheinenden Zeitungen entnommen sind, sowie aus Beilagen zu diesen Zeitungen; ferner aus Berichten einzelner Ärzte über Kurpfuscher und Kurpfuscherei in ihren Bezirken, mit Namhaftmachung einzelner Kurpfuscher selbst und zahlreicher Einzelfälle von Nachteilen, die aus ihrer Tätigkeit erwachsen; endlich aus zahlreichen Reklamezetteln, Broschüren und geschriebenen oder lithographierten Briefen, die die Kollegen teils gelegentlich in ihrer Praxis zu sammeln Gelegenheit fanden, teils sich direkt resp. unter Deckadressen von den in den Annoncen etc. namhaft gemachten Stellen bzw. Kurpfuschern verschafften. Um die mancherlei Gesundheitsbeschädigungen, Nachteile und Gefahren für die Kranken, die sich solchen Kurpfuschern anvertrauten, durch konkrete Fälle zu illustrieren, wollen wir aus den Berichten der Kollegen nur folgende charakteristische Beispiele herausgreifen und kurz anführen:

1. Verkannter und nicht behandelter Schenkelhalsbruch führt zur völligen Verkrüppelung;
2. die Behandlung einer nicht erkannten Ellbogenverletzung hat eine Beschränkung der Gebrauchsfähigkeit des Arms zur Folge;
3. die Misshandlung eines einfachen Lippenkrebses durch Ätzung führt zu weiterschreitender grosser krebsiger Gewebsentartung und macht später eine sehr ausgedehnte Operation erforderlich, die erst so spät erfolgen konnte, dass nicht mehr mit Sicherheit auf eine völlige Entfernung allen Krebsgewebes zu rechnen war;
4. ein erkrankter Arm wird von einem Kurpfuscher so misshandelt, dass schliesslich eine Amputation nötig ward;
5. die falsche Behandlung eines Hornhautgeschwürs führt schliesslich zur Erblindung des Auges, usw.

Aus den Berichten ergibt sich ausserdem, dass einige Kurpfuscher ihr Gewerbe gewohnheitsmässig und ganz ungestört im Umherziehen betreiben, ohne wegen diesen gesetzwidrigen Verhaltens zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Um einigermaßen eine Übersicht über Inhalt und Bewertung der zahlreichen Zeitungsannoncen zu gewinnen, wollen wir versuchen,



sie im Nachstehenden nach bestimmten Gesichtspunkten einzuordnen, wobei jedoch ganz naturgemäss eine grosse Anzahl derselben, als zu allgemein gehalten, nicht mit bei dieser Einteilung berücksichtigt werden konnte. Wir berücksichtigen von den Annoncen:

1. solche, die ein direkt gesetzwidriges Verhalten anzeigen, indem sie die Ausübung der Kurpfuscherei im Umherziehen erweisen (Oldenburger General-Anzeiger 2, Gemeinnützig 4, Küstenzeitung 1, Wildeshauser Zeitung 21, Jeverisches Wochenblatt Anlage, Butjadinger Zeitung Anlage);

2. solche, in denen Apotheker Geheimmittel direkt anzeigen und dadurch gegen die Apothekerordnung verstossen, oder indirekt dadurch, dass sie sich als Bezugsquelle anführen lassen (Oldenb. Gen.-Anz. 2, 5, 13, 30, 38, 40, 44, 58, 68, 85, Oldbg. Anz. 12, Oldbg. Nachr. 2, 16, 17, 24, 25, 33, Gemeinn. 1, 2, 3, 15, 21, 47, 50, 53, Jev. Wochenbl. 28, Oldbg. Kriegerbund 2, Butj. Ztg., Ammerl. 142, Küstenztg. 2, 10, 11);

3. solche, die, ohne dies ganz direkt anzuzeigen, vielmehr nur ganz allgemeine Ausdrücke gebrauchen, doch sicherlich Mittel zur Abtreibung empfehlen und damit gegen das Strafgesetz verstossen (Oldbg. Nachr. 5, 10, 11, 19, 35, Gemeinn. 11, 12, 40, 51, Ammerl. 32);

4. solche, die Anpreisungen gegen Geschlechtskrankheiten, Geschlechtsverirrungen u. dergl. diskrete Leiden enthalten, wobei meistens noch völlig wertlose, aufregende, häufig noch mit Abbildungen versehene Broschüren und Bücher und ähnliche Machwerke schamlosester Art empfohlen und mitgeliefert werden, die noch dadurch Schaden stiften, dass das Publikum durch ihre Lektüre oft geradezu auf die verschiedenen Ausschweifungen hingewiesen, unnötig erregt und nur zu häufig nach Anweisung des Inhaltes unnötig lange von dem Aufsuchen eines zuverlässigen Arztes ferngehalten wird (Oldbg. Gen.-Anz. 1, 11, 12, 76, 85, Oldbg. Anz. 13/1, Oldbg. Nachr. 6, 7, 9, 15, 20, 21, 23, 24, 24, 26, 34, Gemeinn. 7, Küstenztg. 4, 6);

5. solche, die Heilung ohne Berufsstörung, als besonderes Lockmittel, versprechen (Oldbg. Gen.-Anz. 2, 85, Gemeinn. 4, 5, 9, 10, Küstenztg. 1, Ammerl. 32, Wildesh. Ztg. 21);

6. solche, die Heilung unter Garantie und Erfolge auch dort versprechen, wo die bisherige Behandlung vergeblich war, die im allgemeinen also durchaus Unmögliches versprechen und sicherlich unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wett-



bewerbes fallen (Oldbg. Gen.-Anz. 17, 22, 32, 40, 58, 68, 80, 90, Oldbg. Anz. 7/2, Oldbg. Nachr. 8, 14, 22, Gemeinn. 23, 34, 41, 46, 58, Küstentzg. 11, Ammerl. 3, 32, 143);

7. solche, die Universal-Heilmittel, Mittel, die gegen alles Mögliche helfen, empfehlen, und ebenso wie die unter Nr. 6 zu beurteilen sind (Oldbg. Gen.-Anz. 3, 14, 30, 44, 76, Oldbg. Anz. 12, Oldbg. Nachr. 3, 17, 30, Gemeinn. 14, 21, 35, 36, 37, 39, 47, 55, 58, 60, Küstentzg. 6, 9, 12, Ammerl. 3, 9 u. Anl., Butj. Ztg., Jev. Wochenbl. 28 u. Anl.);

8. solche Annoncen, die, unter Form von Danksagungen Geheilte, besonders wirksame Mittel empfehlen und im allgemeinen nur eine besonders intensive Form der Reklame darstellen, wobei aber doch zu beachten ist, dass die meisten dieser Danksagungen nicht zuverlässig sein werden, sei es, dass, wie aus Gerichtsverhandlungen gelegentlich hervorgegangen ist, die Unterschrift ohne Kenntnis des Inhalts gegeben, oder deshalb gegeben ist, um billigere Preise zu bekommen, sei es, dass eine solche Unterschrift überhaupt falsch ist (Oldbg. Gen.-Anz. 2, 14, Oldbg. Nachr. 3, 21, Gemeinn. 5, 6, 9, 13, 14, 17, 35, 38, 41, 59, Küstentzg. 4, Jev. Wochenbl. 28 u. Anl., Ammerl. 2, 3, 9);

9. solche, die briefliche Behandlung, was natürlich wohl bei fast allen auch zutrifft, ausdrücklich versprechen (Oldbg. Gen.-Anz. 17, 20, 32, 44, 62, 69, 85, Oldbg. Nachr. 21, 30, Gemeinn. 5, 6, 9, 13, 14, 17, 35, 38, 41, 49, Küstentzg. 4, Jev. Wochenbl. 28, Anlage);

10. solche, die Abhaltung von Unterrichtskursen über Naturheilkunde ankündigen, ein Unternehmen, das nach Auffassung des kgl. bayr. Ministeriums (cfr. Münch. med. Wochenschrift, 1093, Nr. 4, pag. 190) nicht zulässig ist, da solche Unterweisungen durch Personen, deren Befähigung nicht nachgewiesen ist, geeignet erscheinen, eine Gefährdung des öffentlichen Wohles herbeizuführen (Gemeinn. 18, 20, 25, 26, 33);

11. solche, die Vorführung und Unterweisung in Suggestionenbehandlung, bezw. Hypnotismus anzeigen, eine Einwirkung auf die Menschen, die als schädigend und gefahrvoll mit Recht wiederholt und in den meisten Staaten polizeilich untersagt ist (Gemeinn. 25, 26, 27, 29, 30, 32);

12. solche, in denen die Kurpfuscher durch besondere Titel, Diplome, Medaillen etc., die sie sich vindizieren, oder in denen von Kurpfuschern betriebene Institute, Anstalten, Sanatorien etc. empfohlen werden (Oldbg. Gen.-Anz. 28, 90, Oldbg. Anz. 16, Anl., Oldbg.



Nachr. 21, 29, 32, Gemeinn. 3, 14, 27, 30, 31, 41, 45, Küstentzg. 5, 6, Ammerl. 36, Anl.);

13. solche, bei denen eine besondere Geldschneiderei ziemlich deutlich zu Tage tritt (Oldbg. Gen.-Anz. 20, 28, 29, 36, 62, 85, 90, Oldbg. Kriegerbd. 1, Oldbg. Nachr. 4, 7, 12, 13, 22, 25, Gemeinn. 6, 9, 10, 13, 21, 23, 41, 56, Küstentzg. 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, Ammerl. 2, Wildesh. Ztg. 21, Jev. Wochenbl. 28, Butf. Ztg.).

Wir bemerken hier, dass in den anliegenden Annoncensammlungen dieselbe Annonce, die in der Folge öfter, vielfach täglich wiedererscheint, nur ein Mal Aufnahme gefunden hat; jedenfalls giebt die Zahl und die Häufigkeit der Wiederholung der Annoncen einen Beweis dafür, dass der Erfolg ein guter ist, dass sich das Annoncieren gut bezahlt macht, da die, die auf solche Annoncen immer wieder hineinfliegen, bekanntlich so bald nicht alle werden.

Aus den direkt von den Kurpfuschern bezw. ihren Vertretern unter Deckadressen herausgezogenen Korrespondenzen bezw. aus den von den Kollegen in der Praxis bei Patienten gelegentlich gefundenen Schriftstücken solcher Kurpfuscher und endlich aus den von denselben übersandten Reklamezetteln, Broschüren etc. ist die Unverfrorenheit der Kurpfuscher, ihre Gewissenlosigkeit, ihre schlaue Spekulation auf die Neugierde und Dummheit ihres Publikums, dann im speziellen Falle aber auch wieder ihre Vorsicht, ihr Bestreben, sich nicht blozustellen, deutlich erkennbar. Wie weit die vielen Danksagungen (u. a. auch aus dem Herzogtum Oldenburg) auf Wahrheit beruhen, ob die betr. Personen überhaupt vorhanden sind, bezw. ob dieselben überhaupt eine Kur, ein Heilmittel mit Erfolg gebraucht haben, das festzustellen, ist uns natürlich nicht möglich gewesen. Interessant ist aber hier jedenfalls, nachzuweisen in einzelnen Fällen, welch' enorme Höhe die von den Kurpfuschern geforderte Vergütung für ihre Tätigkeit und für ihre Mittel erreicht. Wir wollen nur einige besonders durchsichtige Fälle anführen:

1. Herr Sybel in Eutin, ein Likörfabrikant, empfiehlt seinen Kräuterlikör gegen Magen- und andere Beschwerden, er nimmt für jede Flasche 6 Mk., eine nette Summe! natürlich muss er auch seine Mittelspersonen, die für ihn die Reklametrommel rühren, und seine vielen Annoncen davon bezahlen. Als Mittelsperson fungiert besonders eine Lehrerin Frl. Hoek, die in den Annoncen genannt, brieflich unentgeltlich Auskunft erteilt, indem sie auf Herrn Sybel's Magenlikör hinweist.



2. Eukalyptus-Öl empfehlen sogar zwei Kurpfuscher gegen alles Mögliche, äusserlich und innerlich. Ein Fläschchen von ca. 20 Gramm liefern sie für 1 Mk.; während im Drogenhandel das Kilo ca. 4,50 Mk. kostet!!

2. Dr. Kidd aus Amerika, der grossartige Reklame macht und einen grossartigen, lesenswerten Fragebogen versendet, Besitzer einer Anstalt ist, deren Grossartigkeit dem Leser seiner Schriften durch Illustrationen klar gemacht wird, nimmt für einen „Kursus“ 60 Mk., ermässigt im einzelnen Falle aus besonderem Wohlwollen diese Forderung auf 40 Mk., doch muss der Betrag pränumerando eingezahlt werden, anders geht es nicht!

4. Brockhaus u. Co. in Halensee-Berlin empfiehlt gegen Lungenleiden statt des sonst so bekannten „Knöterich-Thees“ seinen viel besseren und wirksameren „Johannisthee“ (Herba Galeopsis ochrul.), ein ganz obsoletes Mittel gegen Katarrhe, wofür er pro Portion von 100 Gramm 1,50 Mk. erhält, während die Drogenhandlung das Kilo für 1 Mk. liefern kann!

5. Herr Lehmann in Halle fordert für sein „äusseres“ Mittel gegen Blutstockung, da Medizin innerlich Gift ist, 20—30 Mk. und je nach der Vermögenslage mehr! Da er erwähnt, dass dies Mittel auch in eventl. späteren ähnlichen Fällen gebraucht werden kann, handelt es sich ganz sicher um ein Abtreibungsmittel!

6. Herr Falkenberg in Berlin giebt gegen Trunksucht unentgeltlich Rat, nimmt aber für die Mittel, eine Mischung von Enzian- und Kalmuswurzel, inkl. Porto nur 6,85 Mk. pro Portion! In den Drogenhandlungen kauft man Enzianwurzel pr. Kilo für ca. 2 Mk. und Kalmuswurzel pr. Kilo für ca. 0,75 Mk..

7. Woestehoff, Nachf. in Gevelsberg, behandelt als Spezialität die Flechten. Für die Mittel zur Kur rechnet er jedesmal nur 16 bis 24 Mk.!

8. Herr Rosenthal in München, Spezialist für Magen-, Kopf- und Nervenleiden, nimmt für eine 6 Wochen sich hinziehende Kur 15,60 Mk. und ca. 4 Mk. für die dazu gelieferte Arznei!

9. Herr Reiss nimmt für einen kleinen Klystierapparat, der kluger Weise aber niemals zur Ansicht geschickt werden kann, 6 Mark!

10. Viele beiliegende Empfehlungen von Schundliteratur verschiedensten, meist natürlich, weil dies am meisten reizt, sexuellen Inhalts, ergeben, dass deren Preise sehr hoch, zum Teil geradezu exorbitant sind; sie schwanken zwischen ca. 1,50 und 20 Mark!



Da, wie wir gesehen, ein direktes Kurpfuschereiverbot vom Reiche bis auf weiteres kaum zu erlangen sein wird, müssen wir uns umsehen, welche gesetzlichen Mittel uns schon jetzt zur Verfügung stehen, um das Überhandnehmen der Kurpfuscherei bezw. des Geheimmittelschwindels einzudämmen. Solche Mittel sind uns gegeben:

a) in der Reichsgewerbeordnung:

1. § 6 bezw. die Ergänzungs-Verordnung dazu vom 27. Jan. 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, die der Hauptsache nach lautet: „§ 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen (Decocte, Infuse, Extrakte, Tinkturen, „Mixturen, Solutionen, Spezies etc.) dürfen ohne Unterschied, ob „sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in „Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. § 2. Die in dem „anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen „Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten und verkauft „werden.“

2. § 29 betrifft die Approbation als Arzt etc.

3. § 30 betrifft die Konzessionierung von Kranken- etc. Anstalten bezw. die Zuverlässigkeit der darum Nachsuchenden.

4. § 42 a: „Gegenstände, welche von dem Ankauf oder „Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (§ 56), dürfen „auch innerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnortes oder der ge- „werblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen „Wegen, Strassen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten „nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden mit „Ausnahme von Bier und Wein etc. (vom 1. Juli 1883).“

5. § 56: „Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren „von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder „teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im „Umherziehen. Ausgeschlossen vom Ankauf, oder Feilbieten im „Umherziehen sind: — — — 9. Gifte oder gifthaltige Waren, „Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder (vom 6. August 1896 „bezw. 30. Juni 1900). — — — Ausgeschlossen vom Feilbieten „und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: — „12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie „in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet „sind etc. —“

6. § 56 a: „Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Um- „herziehen sind ferner: 1. Die Ausübung der Heilkunde, insoweit „der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist (vom 1. Juli 1896).“



7. § 147 Ziff. 3: „Mit Geldstrafe etc. wird bestraft: — —  
 „3. Wer ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt,  
 „Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet, oder sich  
 „einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird,  
 „der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.“

b) im Reichs-Strafgesetzbuche:

1. § 222: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines  
 „Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren be-  
 „straft.“

2. § 230: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung  
 „eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis 900 Mk. oder  
 „mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“

3. § 263: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten  
 „einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Ver-  
 „mögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vor-  
 „spiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung  
 „wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen  
 „Betrugs mit Gefängnis bestraft etc.“

4. § 367: „Mit Geldstrafe etc. wird bestraft: — — 3. Wer  
 „ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel  
 „mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, verkauft oder sonst  
 „an Andere überlässt.“

c) im Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren  
 Wettbewerbes:

1. § 1: „Wer in öffentlichen Bekanntmachungen, oder in  
 „Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen be-  
 „stimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über  
 „die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung  
 „von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Be-  
 „zuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von  
 „Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufes  
 „unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind,  
 „den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen,  
 „kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch ge-  
 „nommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbe-  
 „treibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter  
 „Art herstellt, oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von  
 „Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend ge-  
 „macht werden etc.“



2. § 4: „Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders „günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekannt- „machungen oder in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis „von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Her- „stellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerb- „lichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugs- „quelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über „den Anlass oder den Zweck des Verkaufes wissentlich unwahre „und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, „wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.“

d) im Bürgerlichen Gesetzbuche:

1. § 823: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den „Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein „sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem „Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens ver- „pflichtet.“

Ausser diesen in der Reichsgesetzgebung gelegenen Mitteln kommen noch für uns die in Betracht, die enthalten sind

e) in landesgesetzlichen Verordnungen des  
Herzogtums Oldenburg:

1. Die noch zu Recht bestehende, aus dem Jahre 1714 stammende Apothekerordnung für das Herzogtum Oldenburg, in der den Apothekern unter Nr. 15 zur Pflicht gemacht wird, auf verdächtige Käufer von Arzneimitteln (also Quacksalber u. dgl.) zu achten und solches zur Anzeige zu bringen und ihnen unter Nr. 16 verboten ist, Kranke zu behandeln und zu besuchen.

Nach einer uns von amtsärztlicher Seite gemachten Mitteilung, deren amtliche Bestätigung in der Oldenburgischen Verordnungs- sammlung wir jedoch nicht auffanden, gilt für die Oldenburger Apotheken die preussische Betriebsordnung für die Apotheken vom 18. Februar 1902, worin es heisst:

§ 36. „Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf „nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt „ist, die Bestandteile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für „den Handverkauf freigegeben sind und der Gesamtpreis des Heil- „mittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung „auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneytaxe der Fall „sein würde.“ § 37. „Die Ausübung der Heilkunde ist den Apo- „thekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Ver-



„giftungen oder ähnlichen besonders eiligen Notfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, mangels rechtzeitiger Hilfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mitteilung davon gemacht wird.“

2. Eine Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Mai 1819, die im allgemeinen vor Quacksalbereien und vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Hausmitteln warnt und dann die Ämter und Kreisphysici anweist, auf die Befolgung der medizinalpolizeilichen Vorschriften genau zu achten, dem Unwesen der Quacksalber zu steuern und die Hebeammen ihres Distrikts einer steten scharfen Kontrolle zu unterwerfen.

3. Eine Regierungs-Bekanntmachung vom 10./18. November 1819, die den Apothekern verbietet: 1. Brechmittel jeder Form und Mischung, 2. alle starken Abführmittel (Gi. gutti, Aloe, Species hierae picrae, Colocynth, Jalappe, Gratiola, Scammonium, Helleborus etc.) zu verabreichen.

4. Eine Regierungs-Bekanntmachung vom 13. August 1895: „Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten (Reg.-Bekanntm. vom 8. Juni 1897 dehnt dies auch auf tierische Krankheiten aus) zu dienen, ist verboten.“ Strafe von 150 Mk.

5. Eine Regierungs - Bekanntmachung vom 25. Juli 1896: „Die in dem beiliegenden Verzeichnisse (Acetanilid — Zinc. sulf.) aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.“

Dies sind alle für das Reich resp. für das Herzogtum Oldenburg gültigen gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Frage des Kampfes gegen das Kurpfuschertum bzw. gegen das Geheimmittelnwesen in Betracht kommen. Wenn auch in vieler Beziehung diese Bestimmungen bei genügender Handhabung und Anwendung im Einzelfalle eine gute Grundlage bieten, so haben sich doch nach den bisher gemachten Erfahrungen dieselben nicht erfolgreich erwiesen; denn einerseits wurden diese Gesetzesbestimmungen nicht oder nur selten geltend gemacht, weil Unkenntnis derselben und Rücksichten der verschiedensten Art, oder auch Gleichgültigkeit, bei den Kranken



und deren Angehörigen oft auch die Scham hineingefallen zu sein davon abhielten, auf zivilrechtlichem Wege vorzugehen, bzw. die zur strafrechtlichen Verfolgung nötigen Schritte zu tun; andererseits sind die Staatsanwaltschaften nur selten geneigt, ex officio oder auf Anzeige einzuschreiten und oft genug glaubten die Richter Milde walten lassen zu müssen bzw. gelangten diese nicht zu der Überzeugung, dass eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen angezeigt sei. Die Überzeugung, dass bis auf weiteres seitens des Reiches gegen das Kurpfuschereiwesen nicht energisch auf gesetzlichem Wege eingeschritten wird, hat die Kommission auf Grund der eben geschilderten Wahrnehmungen dazu geführt, ihrer Überzeugung dahin Ausdruck geben zu müssen, dass es, ebenso wie bereits anderswo in Einzelstaaten, z. B. Preussen, Hamburg u. a. geschehen ist, auch für das Herzogtum Oldenburg seitens der Behörden, bzw. der Regierung des Erlasses von ergänzenden Verordnungen und Bestimmungen bedarf, um dem Unwesen der Kurpfuscherei und des Geheimmittelschwindels, die im Herzogtum Oldenburg in Blüte stehen und noch wesentlich mehr verbreitet sind, als das von uns gesammelte Material zu Tage treten lässt, mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

Sollen aber solche eventuell von der Regierung erlassene Verordnungen einen genügenden Erfolg haben, so bedarf es auch fernerhin der energischen Mitwirkung der Kollegen und zwar nach zwei Richtungen: 1. müssen dieselben alle zu ihrer Kenntnis gekommenen Fälle gedachter Art sammeln, authentische Beweise beibringen, eventl. Zeugen dafür anführen und dies gesamte Material regelmässig einer zentralen Vertretung übermitteln; 2. muss eine zentrale Vertretung aus den Kollegen erwählt werden, und als solche betrachten wir die Ärztekammer bzw. deren Vorstand, der ja sowieso die Interessen des ärztlichen Standes zu vertreten hat, um das ihnen zugesandte Material zur Verfolgung weiter zu geben und zwar nicht allein in solchen Fällen, wo die Kurpfuscher im Herzogtum Oldenburg ihren Wohnsitz haben, sondern auch dann (und zwar in diesem Falle an die ärztliche Landesvertretung des betr. Landes, Provinz etc.), wenn die hier annoncierenden bzw. praktizierenden Kurpfuscher im Auslande domizilieren. Selbstverständlich setzen wir dabei voraus, dass die Kollegen im Publikum durch Aufklärung jeder Art zu wirken suchen und auch versuchen, im gegebenen Fall erfolgreich auf den Weg des zivilrechtlichen Vorgehens gegen die Kurpfuscher hinzuführen.

Alles dies berücksichtigend, empfiehlt die unterzeichnete Kommission dem Ärzteverein des Herzogtums Oldenburg folgende Anträge zur Annahme:



1. „Der Ärzteverein des Herzogtums Oldenburg erklärt es „für die Pflicht eines jeden seiner Mitglieder, überall, und mit „allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen das Kurpfuscherei- „und Geheimmittelunwesen einzuschreiten und vor allen Dingen „alle in seinem Bezirke vorkommenden Fälle der Art nebst den „erforderlichen Beweismitteln zu sammeln und der Oldenburger „Ärzttekammer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.“

2. „Der Ärzteverein des Herzogtums Oldenburg ersucht die „Oldenburger Ärztekammer, bzw. dessen Vorstand, die ihm von „den Kollegen zugehenden Mitteilungen nebst Beweismitteln betr. „das Kurpfuscherei- und Geheimmittelunwesen zu sammeln, der „zuständigen Behörde bzw. der Staatsanwaltschaft zu überweisen „mit dem Antrage auf Verfolgung resp. Bestrafung oder auf Ab- „stellung der vorgekommenen Missstände. Die Ärztekammer wird „alljährlich auf der im Anfang Juni tagenden Generalversammlung „des Ärztevereins schriftlich Bericht über die eingegangenen bzw. „weitergegebenen Anträge und über den erzielten Erfolg erstatten.“

3. „Der Ärzteverein des Herzogtums Oldenburg ersucht die „Oldenburger Ärztekammer, nachstehenden Antrag dem Herrn „Justizminister zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte zu „zu überreichen, baldmöglichst einen dem Antrage entsprechenden „Erlass an die ihm unterstellte Staatsanwaltschaft und deren „Beamte zu richten :

„Die Ärztekammer bzw. der Ärzteverein des Herzog- „tums Oldenburg bittet den Herrn Justizminister, an die „ihm unterstellte Staatsanwaltschaft und deren Beamte „einen Erlass zu richten, der, nach Analogie des vom kgl. „preussischen Herrn Justizminister im Anfang des Jahres „1902 an die Oberstaatsanwälte ergangenen Erlasses etwa „in folgender Weise zu gestalten wäre: „Die aus den Mit- „teilungen der Ärztekammer und des Ärztevereins des „Herzogtums Oldenburg entnommenen und sonst bekannt „gewordenen Tatsachen ergeben, dass auf dem Gebiete der „Kurpfuscherei, insbesondere durch Anpreisung von Heil- „mitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krank- „heiten durch nicht approbierte Personen, Auswüchse ent- „standen sind, denen im Interesse des Publikums entgegen- „getreten werden muss. Zu den für die Bekämpfung dieser „Missstände anzuwendenden Massregeln gehört ausser den „für das Herzogtum geltenden Bestimmungen (Reg.-Bek.



„vom 13. August 1895 und vom 25. Juli 1896) und den Bestimmungen der Reichsgesetze (R.-Gew.-O. § 42a, 56, 56a, 147 bzw. Verordnung zum § 6 vom 27. Januar 1890; Str.-G.-B. § 222, 230, 263 etc.) auch die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und die dazu erstattete Erklärung des Oberreichsanwaltes vom 23. Oktober 1900 ergibt, hat das Reichsgericht die Bestimmungen des genannten Gesetzes auch auf die von den sogen. Heilkünstlern dargebotenen „gewerblichen Leistungen“ für anwendbar erklärt. Nach § 12 a. a. O. ist die Strafverfolgung von einem Antrage abhängig, welcher von jedem der in dem § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände gestellt werden kann. Zu den Antragsberechtigten werden ausser den Ärzten selbst auch die zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufes berufene Ärztekammer bzw. deren Vorstand zu rechnen sein. Es ist zu erwägen, ob im gegebenen Fall, entsprechend dem § 20 des Pressgesetzes auch der Redakteur der Zeitung als Täter anzusehen und zu bestrafen ist. Ich weise Sie hierauf hin mit dem Ersuchen auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden Strafanträge hinzuwirken.“

4. „Der Ärzteverein des Herzogtums Oldenburg ersucht die Oldenburger Ärztekammer, folgenden Antrag dem Oldenburger Staatsministerium zur Kenntnisnahme und mit der Bitte zu überreichen, baldmöglichst eine dem Antrage entsprechende Ministerialverordnung für das Herzogtum Oldenburg erlassen zu wollen:

„Die Ärztekammer und der Ärzteverein des Herzogtums Oldenburg bitten das Grossherzogliche Staatsministerium, eine für das Herzogtum Oldenburg gültige Polizeiverordnung zu erlassen, die etwa, nach Analogie der Hamburger Polizeiverordnung vom 1. Juni 1900 und des kgl. preussischen Ministerial-Erlasses vom 28. Juni 1902, in folgender Weise zu gestalten wäre:

§ 1. „Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmässig Kranke behandeln wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes der Polizeibehörde, in deren



„Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe  
 „ihrer Wohnung und der erforderlichen Notizen über ihre  
 „Personalverhältnisse anzumelden. Die Personen, die bereits  
 „zur Zeit Kranke behandeln, haben die vorbezeichnete  
 „Meldung und Angaben binnen 14 Tagen nach dem Inkraft-  
 „treten dieser Verordnung zu bewirken.“

§ 2. „Die im § 1 bezeichneten Personen haben der  
 „zuständigen Polizeibehörde auch einen Wohnungswechsel  
 „innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie  
 „die Aufgabe der Krankenbehandlung und den Wegzug aus  
 „dem Bezirke zu melden.

„Die Polizeibehörde hat dem zuständigen Amtsarzte  
 „von den im § 1 und 2 bezeichneten Meldungen und An-  
 „gaben abschriftlich Mitteilung zu machen.“

§ 3. „Den im § 4 bezeichneten Personen kann die  
 „Erlaubnis zur Krankenbehandlung versagt, bzw. entzogen  
 „werden, wenn Tatsachen vorliegen oder zu Tage treten,  
 „welche die Unzuverlässigkeit des Betreffenden in Bezug  
 „auf den Gewerbebetrieb dartun, insbesondere auch, wenn  
 „dieselben abwesende Kranke, brieflich, oder ohne sie unter-  
 „sucht und befragt zu haben, behandeln.“

§ 4. „Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten  
 „Personen, die gewerbmässig Kranke behandeln, sind ver-  
 „boten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge  
 „dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder Ver-  
 „sprechungen auf Erfolg enthalten.“

§ 5. „Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen,  
 „Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Ver-  
 „hütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tier-  
 „krankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn:

1. „den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder  
 „Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinaus-  
 „gehende Wirkungen beigelegt werden, oder das  
 „Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt  
 „oder belästigt wird, oder wenn
2. „die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel  
 „ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheits-  
 „beschädigungen hervorzurufen.“

§ 6. „Insbesondere dürfen Stoffe und Zubereitungen  
 „jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam, oder nicht,



- a) „deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann frei-  
„gegeben ist (Reichs-Verordn. vom 27. Januar 1890),
- b) „deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung  
„nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung er-  
„kennbar gemacht, bzw. deren Analyse nicht durch  
„Nachuntersuchung richtig befunden (Geheimmittel),
- c) „denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um  
„über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- d) „deren Gesamtpreis sich höher stellt als nach einer  
„Berechnung auf Grund der gültigen Arzneitaxe,  
„als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der  
„Menschen und Tiere weder öffentlich angekündigt noch  
„angepriesen werden.“

§ 7. „Stoffe und Zubereitungen der in § 6 sub b, c,  
„d gedachten Art dürfen im Einzelverkauf weder feilgehalten  
„noch abgegeben werden.“

§ 8. „Handelt es sich um sogen. Geheimekuren, so ist  
„deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen  
„Umständen, einerlei, ob die im § 5 sub 1 und 2 genannten  
„Bedingungen zutreffen, verboten.“

§ 9. „Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden  
„Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen  
„nicht eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis  
„zu . . . . Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. „Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer  
„Veröffentlichung in Kraft.“

Ferner bitten Ärztekammer und Ärzteverein das Grossherzogliche  
Staatsministerium, bei dem Herrn Reichskanzler bzw. beim Bundesrat  
einen Antrag einzubringen, wonach durch Reichsgesetz die Ausübung  
der Heilkunde durch nicht approbierte Personen untersagt werden  
kann, indem als Ergänzung des § 35 der Gewerbeordnung am Schlusse  
des ersten Satzes des Absatzes 3 die Worte angefügt werden:

„und von der gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde durch  
„nicht approbierte Personen“.

Oldenburg, im Juni 1903.

## Die Kurpfuscherei-Kommission.

I. A.: Dr. Wulff.













